



Jeden Gesellschafter kann es treffen: Bis zu 150.000 € Bußgeld!

Sehr geehrte Damen und Herren,

GmbHs und UGs sind dazu verpflichtet, ihre wirtschaftlich Berechtigten bis zum 30.06.2022 im neuen Transparenzregister eintragen zu lassen. Bei zu später Eintragung droht den Gesellschaftern ein Bußgeld von bis zu 150.000 Euro!

In dieser Zusammenfassung zeige ich Ihnen auf, wie Sie eine etwaig noch ausstehende Eintragung ins Transparenzregister durchführen können.

Darüber hinaus gehe ich anlässlich einer Zuschauerfrage weiter auf zwei Urteile des BFH vom 01.12.2020 (Az. [VIII R 21/17](#) und [VIII R 40/18](#)) ein, aus dem hervorgeht, dass Mitarbeiterbeteiligungen nicht immer Einkünfte aus (nicht)selbständiger Arbeit darstellen und daher mit bis zu 45% besteuert werden, sondern dass unter Umständen auch Einkünfte aus Kapitalvermögen vorliegen können, die mit lediglich 25% besteuert werden würden.

I. Eintragung ins Transparenzregister

Insbesondere GmbH- und UG-Gesellschafter sind nach dem Geldwäschegesetz dazu verpflichtet, bis zum 30.06.2022 die wirtschaftlich Berechtigten Ihrer Gesellschaft im Transparenzregister einzutragen.

Wirtschaftlich Berechtigte sind nach § 3 Abs. 2 des Geldwäschegesetzes natürliche Personen, die an einer Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar mehr als 25% der Kapitalanteile halten, mehr als 25% der Stimmrechte kontrollieren oder auf vergleichbare Weise Kontrolle ausüben.

Falls Sie die Eintragung noch nicht vorgenommen haben, können Sie die Eintragung entweder selbst durchführen oder von einem Rechtsanwalt oder Steuerberater durchführen lassen:



1. Eigene Eintragung

Sollten Sie die Eintragung selbst vornehmen wollen, registrieren Sie sich zunächst bei www.transparenzregister.de und führen Sie online oder postalisch eine Identifikation Ihrer Person vor.

Anschließend geben Sie die Gesellschaft an, für die Sie die Eintragung vornehmen lassen wollen, und tragen die jeweiligen wirtschaftlich Berechtigten ein.

2. Eintragung durch Rechtsanwalt oder Steuerberater

Darüber hinaus steht Ihnen offen, die Eintragung durch einen Rechtsanwalt oder Steuerberater vornehmen zu lassen. Der Berater benötigt hierfür lediglich den entsprechenden Nachweis, dass Sie wirtschaftlich Berechtigter der jeweiligen Gesellschaft sind, z.B. durch Übermittlung eines Handelsregisterauszugs oder einer aktuellen Gesellschafterliste.

II. Einordnung von Mitarbeiterbeteiligungen als Einkünfte aus Kapitalvermögen

Nach zwei aktuellen Urteilen des BFH vom 01.12.2020 (Az. [VIII R 21/17](#) und [VIII R 40/18](#)) werden Mitarbeiterbeteiligungen nicht zwingend als Einkünfte aus (nicht)selbständiger Arbeit eingeordnet!

In Betracht kommt auch eine Einordnung als Einkünfte aus Kapitalvermögen. Der steuerliche Unterschied ist enorm: Einkünfte aus selbständiger oder nichtselbständiger Arbeit werden **mit bis zu 45% Einkommensteuer** besteuert, Einkünfte aus Kapitalvermögen **lediglich mit 25%**!

Folgende Kriterien sprechen beispielsweise grundsätzlich für die Qualifikation einer Mitarbeiterbeteiligung als Einkünfte aus Kapitalvermögen:

- ✓ Das Arbeitsverhältnis begründet keinen Anspruch auf den Erwerb der (vergünstigten) Beteiligung.
- ✓ Die Beteiligung wird nicht nur Mitarbeitern, sondern auch Außenstehenden gewährt.
- ✓ Die Beteiligung wird zum Marktpreis erworben und veräußert - sie war mithin keine Gegenleistung für die Arbeitskraft des Mitarbeiters.
- ✓ Die Beteiligung wird nicht von der Gesellschaft gewährt, mit der ein Arbeitsverhältnis besteht.



Vor allem an dieser Stelle ist im konkreten Einzelfall eine Rechtsberatung zu empfehlen, um eine potenzielle Besteuerung von Einkünften zu einem Einkommensteuersatz von 25% statt 45% zu erzielen!.



III. Ergebnis

Ich hoffe, Ihnen mit dieser Zusammenfassung einen Wegweiser durch die Eintragung ins Transparenzregister und die Einordnung einer Mitarbeiterbeteiligung als Einkünfte aus Kapitalvermögen gegeben zu haben.

Kontaktieren Sie mich bei Fragen gerne telefonisch, per Mail an weidmann@weidmann-recht-steuern.de oder auch über [LinkedIn](#).

Ich antworte Ihnen zeitnah und dieser Vorgang ist für Sie kostenlos.

Bis dahin wünsche ich Ihnen weiterhin viel Erfolg und verbleibe

mit herzlichen Grüßen

Matthias Weidmann

Rechtsanwalt, Steuerberater, Fachanwalt für Steuerrecht,
Diplom-Kaufmann, Master of Laws (LL.M.)

Dieses Dokument ist nach bestem Wissen und unter Beachtung größtmöglicher Sorgfalt erstellt worden. Für die Richtigkeit der gemachten Aussagen wird keine Haftung übernommen.

Dieses Dokument ist urheberrechtlich geschützt. Die hierdurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, der Übernahme von Abbildungen, der Funksendung, der Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen bleiben Herrn RA, StB, Dipl.-Kfm. Matthias Weidmann, LL. M. vorbehalten.